

Sélection d'article sur la politique suisse

Dossier

Dossier: Loi sur la protection de l'environnement

Imprimer

Éditeur

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Contributions de

Da Pozzo, François
Frischknecht, Ernst
Gilg, Peter
Hirter, Hans
Holenstein, Katrin
Longchamp, Claude
Ory, Gisèle

Citations préféré

Da Pozzo, François; Frischknecht, Ernst; Gilg, Peter; Hirter, Hans; Holenstein, Katrin; Longchamp, Claude; Ory, Gisèle 2025. *Sélection d'article sur la politique suisse: Dossier: Loi sur la protection de l'environnement, 1972 – 1989*. Bern: Année Politique Suisse, Institut de science politique, Université de Berne. www.anneepolitique.swiss, téléchargé le 29.06.2025.

Sommaire

Gescheiterter Vorentwurf für ein Bundesgesetz über den Umweltschutz	1
Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; BRG 79.072)	2
Umweltschutzartikel in den kantonalen Verfassungen	6
Verordnungen zur Konkretisierung des USG (1985 und 1986)	6
Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	7
Motion zur Aus- und Weiterbildung von Umweltschutzexperten für einen effizienten Vollzug des USG (Mo. 86.506)	8
Diskussionen über Lenkungsabgaben beim Umweltschutzgesetz	9
Erfolgskontrolle in der Umweltschutzgesetzgebung (Mo. 87.425)	9

Abréviations

SNB	Schweizerische Nationalbank
EDI	Eidgenössisches Departement des Inneren
StoV	Stoffverordnung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
USG	Umweltschutzgesetz
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz
LSV	Lärmschutz-Verordnung
WWF	World Wide Fund for Nature
POCH	Progressive Organisationen der Schweiz
VVS	Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen
VSBo	Verordnung über Schadstoffe im Boden
LRV	Luftreinhalte-Verordnung
BUS	Bundesamt für Umweltschutz

BNS	Banque nationale suisse
DFI	Département fédéral de l'intérieur
Osusbst	Ordonnance sur les substances
EIE	étude d'impact sur l'environnement
LPE	Loi sur la protection de l'environnement
ATE	Association transports et environnement (ci-devant AST)
OPB	Ordonnance sur la protection contre le bruit
WWF	World Wide Fund for Nature
POCH	Organisations progressistes de Suisse
ODS	Ordonnance sur les mouvements de déchets spéciaux
Osol	Ordonnance sur les polluants du sol
OPair	Ordonnance sur la protection de l'air
OFPE	Office fédéral de la protection de l'environnement

Gescheiterter Vorentwurf für ein Bundesgesetz über den Umweltschutz

Politique de protection de l'environnement

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 14.04.1972
PETER GILG

Der Bundesrat setzte sich in den Richtlinien für die laufende Amtsperiode (BRG 11245) zum Ziel, «dem Gedanken der Umwelterhaltung in allen Bereichen von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft zum Durchbruch zu verhelfen». Das **EDI veranlasste** in diesem Sinne **die Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Umweltschutzgesetz**. Dieses sollte, wie aus Äusserungen eines massgebenden Beteiligten hervorging, wesentliche Forderungen der Gesellschaft für Umweltschutz berücksichtigen, zugleich aber auf eine wettbewerbsneutrale Belastung der Wirtschaft Bedacht nehmen.¹

DÉBAT PUBLIC
DATE: 27.11.1973
PETER GILG

Die Erhaltung der Umwelt in einer auf Wachstum ausgerichteten Zivilisation war weiterhin Gegenstand vielfältiger Auseinandersetzungen. Zum Teil standen diese in unmittelbarem Zusammenhang mit Fragen der Energieproduktion und der Verkehrsentwicklung, wie bereits an anderer Stelle gezeigt worden ist. Darüber hinaus dienten wiederum zahlreiche Tagungen, Aktionen und Veröffentlichungen der Bewusstmachung der Probleme und der Suche nach Lösungen. Die **Vorarbeiten für ein Ausführungsgesetz** zum 1971 in die Bundesverfassung aufgenommenen Artikel 24 septies boten Anlass, insbesondere die rechtlichen Voraussetzungen für eine Bewältigung der Aufgabe eingehend zu diskutieren. Von Bedeutung war dabei die Frage, ob der Umweltschutzauftrag des Bundes an der bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung seine Grenze finde oder ob er selber grundrechtlichen Charakter habe.²

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 12.12.1973
PETER GILG

Die **Gesetzesvorbereitung** erreichte noch vor dem Ausscheiden Bundesrat Tschudis aus dem EDI ein erstes Ziel: eine im Frühjahr eingesetzte **Expertenkommission** unter dem Vorsitz Nationalrat Schürmanns (cvp, SO) **unterbreitete dem Departement einen Vorentwurf**. Dieser ging vom Grundsatz aus, dass der Verursacher für bewirkte Schäden haftbar sei (Verursacherprinzip), und sah die Festlegung von Richtwerten für die Zulässigkeit von Immissionen vor, ferner eine Bewilligungs-, Versicherungs- und Abgabepflicht für umweltbelastende Anlagen. **Verschiedene parlamentarische Vorstösse** versuchten auf die Gesetzgebungsarbeiten einzuwirken. Beide Räte unterstützten eine Motion von Nationalrat J. Bächtold (Idu, BE; Mo. 11117), nach der die Belastbarkeit des Lebensraumes und das Ausmass des zulässigen wirtschaftlichen und demographischen Wachstums festgestellt werden sollte. Weiter ging Nationalrat Oehen (na, BE; Po. 11615) der eine Überprüfung der ganzen Bundesverfassung auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Umwelterhaltung sowie die Ausarbeitung von Richtlinien für eine umweltkonforme Gesetzgebung und Rechtsprechung postulierte. Ständerat Jauslin (fdp, BL) drang in einer Motion (Mo. 11736) auf die rasche Aufstellung eines Operation Research-Modells, aufgrund dessen die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen erforderlichen Umweltschutzmassnahmen und ihren Auswirkungen beurteilt und die Prioritäten gesetzt werden könnten; der Vorstoss scheiterte jedoch daran, dass sein Urheber ihn nicht in ein Postulat umwandeln wollte. Ständerat F. Muheim (cvp, UR; Po. 11677) plädierte schliesslich dafür, dass der Umweltschutz durch systemimmanente Massnahmen in die Marktwirtschaft integriert werde.³

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 26.07.1974
ERNST FRISCHKNECHT

Obwohl die Erhaltung der Umwelt in weitesten Kreisen als eine dringliche Aufgabe anerkannt wird, scheinen sich ihrer Verwirklichung **wachsende Hindernisse** entgegenzustellen. Die Vorarbeiten zum Umweltschutzgesetz und die Schwierigkeiten beim Vollzug der Gewässerschutzbestimmungen machten deutlich, dass unter dem **Druck der gewandelten Wirtschaftslage** weite Kreise nicht mehr bereit oder gar nicht mehr in der Lage sind, die weitgehenden Konsequenzen eines umfassenden Umweltschutzes zu tragen. Die Einmütigkeit in Grundsätzlichen, die 1971 in einem überwältigenden Mehr für die Aufnahme des Umweltschutzartikels 24 septies in die Verfassung zum Ausdruck gekommen war, hat angesichts der tiefgreifenden Einschränkungen, welche eine wirkungsvolle Umsetzung der Verfassungsbestimmungen in die Praxis mit sich bringt, einem mühsamen Ringen um Einzelheiten Platz gemacht. Das EDI eröffnete im Juni das **Vernehmlassungsverfahren zu einem Vorentwurf** für ein Bundesgesetz über den Umweltschutz. Der Entwurf trug im wesentlichen den Charakter

eines Rahmenerlasses und entsprach nach den Worten eines seiner Schöpfer, Prof. L. Schürmanns, der Konzeption einer weitausholenden, den Inhalt des Verfassungsartikels voll ausschöpfenden Gesetzgebung. Er stiess mehrheitlich auf Skepsis und Kritik. Die lange Liste von Einwänden resümierte ein Kommentator wie folgt: «Zu ambitionöse Zielsetzung und gesetzgeberischer Perfektionismus, zu viele Details bei mangelnder Klarheit über manche Grundsätze, Ungewissheit über die Tragweite, unerwünschte Kompetenzdelegation an die Bundesexekutive und damit Missachtung des föderalistischen Staatsaufbaus, Überforderung der öffentlichen Hand und der Wirtschaft in finanzieller und personeller Hinsicht, Vollzugsschwierigkeiten, ungenügende Abstimmung auf bestehende eidgenössische und kantonale Gesetze, Unklarheiten bezüglich der Verfassungsmässigkeit einzelner Bestimmungen»; der Kommentar bezweifelte jedoch, dass die tieferen Gründe für die Opposition allein in den Mängeln des Entwurfs lägen. Lediglich die meisten Umweltschutzorganisationen begrüßten den Text eindeutig. Sie brachten allerdings weitere Postulate zur wirksameren und zwingenderen Gestaltung des Gesetzes vor. Für den Fall, dass das Verfahren zum Stillstand käme oder der Bundesrat dem Parlament nur einen verwässerten Gesetzesentwurf überwies, behielt sich der WWF Schweiz (World Wildlife Fund) eine neue Verfassungsinitiative mit präziserer Aufgabenstellung vor.⁴

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 31.07.1975
ERNST FRISCHKNECHT

Über den Widerstand, auf welchen der Vorentwurf für ein Bundesgesetz über den Umweltschutz stiess, haben wir bereits 1974 ausführlich berichtet. Der weitere Verlauf des Vernehmlassungsverfahrens und der im Juli gefasste **Entschluss des EDI, die gesamte Materie neu bearbeiten zu lassen**, zeugten davon, dass sich die **Chancen** für die Verwirklichung eines umfassenden Umweltschutzes angesichts der gewandelten wirtschaftlichen Lage **weiter verschlechtert** hatten.⁵

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 12.09.1975
ERNST FRISCHKNECHT

Zum erwähnten Vorentwurf gingen schliesslich rund 140 Stellungnahmen ein, in welchen meist **Skepsis und Ablehnung** zum Ausdruck gebracht wurde. So erklärten sich beispielsweise die kantonalen Baudirektoren vom Entwurf «in keiner Weise befriedigt». Positiv äuserten sich lediglich die Umweltschutz-Organisationen und der Christlichnationaler Gewerkschaftsbund. Prof. Leo Schürmann wies als Vorsitzender der für den Entwurf verantwortlichen Expertenkommission vor allem darauf hin, dass es gegolten habe, dem umfassenden, 1971 vom Volk mit überwältigender Mehrheit erteilten **Verfassungsauftrag** nachzukommen. Eine Verfassung sei kein Parteiprogramm; es komme ihr normative Kraft zu. Demgegenüber ging das Eidgenössische Amt für Umweltschutz, das vom EDI beauftragt wurde, den gesamten Fragenkomplex neu zu bearbeiten, nicht mehr vom Verfassungsauftrag, sondern von den einzelnen konkreten Problemkreisen aus. Zwölf Arbeitsgruppen befassten sich mit verschiedenen Teilbereichen. Bisher unbeantwortet blieb die Frage, ob einem Gesamtgesetz oder einer Teilgesetzlösung der Vorzug zu geben sei. Diese Frage liess auch ein umfangreiches Gutachten von Prof. Thomas Fleiner offen, welches die **Verfassungsmässigkeit des Vorentwurfs** abklärte. Die Expertise hielt fest, dass dessen generelle Anlage der Verfassung entspreche, und entkräftete damit den mehrfach erhobenen Einwand, dass der Vorentwurf weitgehend losgelöst von verfassungsrechtlichen Überlegungen ausgearbeitet worden sei.⁶

Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; BRG 79.072)

Politique de protection de l'environnement

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 09.06.1976
HANS HIRTER

Das Scheitern des Vorentwurfs für ein Bundesgesetz über den Umweltschutz – wir haben in den Jahrgängen 1974 und 1975 ausführlich darüber berichtet – führte zwar zu einer bedauerlichen Verzögerung, nicht aber zu einem Marschhalt bei den Bestrebungen zur Erhaltung einer lebensfreundlichen Umwelt. Nach Ansicht des Bundesrates wird sich nun die **Gesetzgebung vorerst auf wichtige, aber relativ klar normierbare Gebiete beschränken**, wobei das Schwergewicht auf der **Bekämpfung des Lärms und der Luftverunreinigung sowie der Abfallbeseitigung** liegen soll. Generell gelte es, gerade bei der gegebenen Wirtschaftslage, ein Gleichgewicht zwischen den Postulaten des Umweltschutzes und den Erfordernissen des wirtschaftlichen Gedeihens zu finden. Diesen Vorstellungen entsprachen denn auch die Thesen zum

neuen Umweltschutzgesetz, welche die vom Eidg. Amt für Umweltschutz eingesetzten Arbeitsgruppen gegen Jahresende der Öffentlichkeit vorstellten. Im Gegensatz zu ihrer Stellungnahme zum erwähnten Vorentwurf zeigten sich diesmal die Vertreter der Kantonsregierungen weitgehend befriedigt. Die Frage, ob die Vorschriften in einzelnen Teilgesetzen oder in einem Gesamtgesetz zu erlassen seien, blieb noch unentschieden; allerdings deuteten die veröffentlichten Thesen eher auf eine ganzheitliche Lösung hin.⁷

DÉBAT PUBLIC
DATE: 19.11.1977
HANS HIRTER

Dass der Umweltschutz eine grenzüberschreitende Aufgabe darstellt, ist eine unbestrittene Tatsache. Relativ ungewohnt ist aber die Rolle, die nach Ansicht des Direktors des Eidg. Amtes für Umweltschutz, R. Pedrolì, der Schweiz im Rahmen dieses internationalen Tätigkeitsbereichs zukommen soll. Entsprechend ihrer wirtschaftlichen Spitzenposition müsse sie auch bei der Vertretung der Belange des Umweltschutzes eine führende Stelle einnehmen. Als eines der reichsten Länder dürfe sie sich nicht mit einer Anpassung an den Standard von ökonomisch bedeutend weniger leistungsfähigen Nationen begnügen. Allerdings zeigen die politischen Realitäten der Schweiz immer wieder – und dies nicht nur beim Umweltschutz –, dass sich derartige lobenswerte Vorsätze nur äusserst mühsam in die Wirklichkeit umsetzen lassen. Die **Arbeiten an der zweiten Auflage eines Umweltschutzgesetzes** nahmen ihren Fortgang, jedoch keineswegs in dem von Umweltschutzkreisen geforderten Tempo. Entgegen ersten Verlautbarungen gelang es nicht mehr, den Entwurf noch vor Jahresende in die Vernehmlassung zu geben, woran nach Ansicht der Behörden die juristische Kompliziertheit der Materie schuld war. Demgegenüber übte die Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz (SGU) heftige Kritik am zuständigen Departementsvorsteher Bundesrat Hürlimann: seit seinem Amtsantritt seien kaum Fortschritte erzielt worden und der Umweltschutz sei zu einer Nebenaufgabe der Politik herabgesunken. Der Eindruck, dass sich die traditionellen politischen Parteien zu wenig für die Erhaltung der Umwelt einsetzten, führte in der Westschweiz zur Teilnahme von spezifischen Umweltschutzparteien an den Wahlen.⁸

DÉBAT PUBLIC
DATE: 22.02.1978
HANS HIRTER

Trotz der wirtschaftlichen Rezession der letzten Jahre soll nach Ansicht einer Mehrheit der Bevölkerung der Umweltschutz keinesfalls vernachlässigt werden. Eine im Berichtsjahr durchgeführte Meinungsumfrage ergab, dass die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt als wichtigstes Ziel der schweizerischen Politik betrachtet wird. Um diesem eindeutigen Volkswillen, welcher sich bereits 1971 mit der überwältigenden Annahme des Verfassungsartikels über den Umweltschutz manifestiert hatte, gerecht zu werden, legte der Bundesrat einen **zweiten Entwurf zu einem Umweltschutzgesetz** vor. In Anbetracht der Kritik am ersten, in der Vernehmlassung gescheiterten Entwurf will sich das neue Gesetz auf die Regelung der Bereiche Luftverschmutzung, Lärm und Abfallbewirtschaftung beschränken. Für diese Problemkreise soll der Bundesrat Vorschriften (insbesondere über Emissionsgrenzwerte) erlassen können. Die Erhebung einer Lenkungsabgabe, welche die Schadstoffhersteller mit materiellen Sanktionen zu einem umweltgerechten Verhalten veranlassen könnte, ist hingegen nicht vorgesehen. Von entscheidender Bedeutung für die Wirksamkeit des neuen Gesetzes (falls es in der vorliegenden Form verabschiedet wird), dürfte es demnach sein, welche Grenzwerte der Bundesrat vorschreiben wird und von welchem Zeitpunkt an sie eingehalten werden müssen. Mit dem neuen Gesetz soll im weiteren eine Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt werden, welcher sich alle grösseren Bauvorhaben zu unterziehen hätten. Das noch 1978 abgeschlossene Vernehmlassungsverfahren zeigte, dass auch dieser zweite Entwurf **nicht mit allgemeiner Zustimmung rechnen kann**. Die Kritik kommt allerdings diesmal von der entgegengesetzten Seite. Die Umweltschutzorganisationen, die SPS, die SVP und der Landesring würden eine umfassendere Vorlage bevorzugen; dies würde ihrer Meinung nach auch besser dem Verfassungsauftrag entsprechen. Daneben bemängeln sie insbesondere den grossen Ermessensspielraum, welcher dem Bundesrat beim Erlass der Emissionsgrenzwerte eingeräumt werden soll, und den Verzicht auf das Instrument der Lenkungsabgabe. Sie begrüßen jedoch die Verankerung des Verursacherprinzips sowie die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und hoffen, die Vorlage bei der parlamentarischen Beratung noch in einigen Punkten zu ihren Gunsten abändern zu können. Weitgehend befriedigt äusserten sich die CVP, die FDP und die Vertreter der Wirtschaft. Dabei warnte der Vorort bereits vor einer strengen Auslegung des Gesetzes, da sonst die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft gefährdet werden könnte.⁹

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 31.10.1979
GISÈLE ORY

Dans toute la Suisse un grand débat eut lieu à propos de la **nouvelle loi sur la protection de l'environnement (LPE)**. L'avant-projet avait été mis en consultation en 1978 et accepté par la majorité des intéressés. De nombreuses organisations cependant demandèrent que la loi se préoccupe davantage du maintien des biotopes et contienne des prescriptions sur l'isolation thermique des bâtiments. L'office fédéral concerné examina les avis. La relative lenteur du processus administratif souleva l'indignation de certaines associations pour la protection de la nature qui se plaignirent d'obstruction à cette loi. Fin novembre, le projet définitif fut publié. Les propositions de renforcement furent acceptées dans quelques cas. L'examen de la charge polluante prévisible fut élargi et certains organismes de protection de l'environnement furent habilités à recourir contre un examen jugé insuffisant. La préservation des biotopes contre les interventions techniques fut étendue. On introduisit une disposition concernant l'isolation thermique des bâtiments. La presse considéra ces modifications comme des améliorations, appréciant particulièrement l'extension de l'examen de la charge polluante prévisible, s'étonnant un peu de l'adjonction du chapitre sur l'isolation, qui serait plus à sa place dans une législation sur l'énergie. Dans l'ensemble, ce nouveau projet fut accueilli favorablement. Si beaucoup estimèrent que la LPE, ainsi conçue, n'épuisait pas le mandat constitutionnel, ils admirèrent que c'était là un premier pas, non négligeable, dont on pouvait espérer au moins une grande efficacité. Les organisations pour la sauvegarde de l'environnement déclarèrent qu'elles ne le combattraient pas, bien que la Société suisse pour la protection du milieu vital le jugea insuffisant sur certains points et que le World Wildlife Fund suisse le taxa de «compromis délavé». On put lire dans certains journaux que tant que l'on ne voudrait pas réellement une protection plus étendue, malgré les sacrifices qu'elle impliquerait, on ne pourrait obtenir un meilleur texte législatif, car l'impulsion en faveur d'une croissance qualitative devait venir du peuple et ne pouvait être dictée par le gouvernement. Les montants qui devraient être engagés, selon cette loi, furent calculés. On estima que la Confédération devrait y consacrer 20 à 30 millions par an tandis que l'industrie devrait contribuer pour sa part à raison de 0.3 à 1.6 milliard par année.¹⁰

DÉBAT PUBLIC
DATE: 01.01.1980
FRANÇOIS DA POZZO

Quand les **délibérations de la commission parlementaire chargée d'étudier la loi sur la protection de l'environnement ont commencé**, les efforts consacrés à l'élaboration d'une législation fédérale en la matière sont entrés dans une phase décisive. Cependant, en concrétisant l'idée de conservation du milieu vital naturel, on remarque, avec toujours plus de netteté, à quel point il est difficile d'utiliser la conscience de la menace qui pèse sur notre environnement pour réorienter la politique en conséquence.

DÉBAT PUBLIC
DATE: 01.10.1980
FRANÇOIS DA POZZO

Divers milieux attendent beaucoup du **droit de recours**, d'ailleurs contesté, **des organisations de protection de l'environnement**, pour augmenter la pression de l'opinion publique et orienter la politique dans un sens plus favorable à l'écologie. Le projet de **loi sur la protection de l'environnement** du Conseil fédéral prévoit ces possibilités d'opposition. Bien que la commission compétente de la chambre prioritaire (Conseil national) n'ait pas pu terminer ses délibérations jusqu'à la fin de l'année, elle a déjà pris diverses décisions fondamentales, comme l'introduction du principe de la responsabilité causale et de l'examen de la charge polluante prévisible, tels qu'ils figurent dans le projet.¹¹

DÉBAT PUBLIC
DATE: 13.11.1981
HANS HIRTER

Die zuständige Nationalratskommission setzte im Berichtsjahr die **Beratung des neuen Bundesgesetzes über den Umweltschutz** fort. Der von ihr im Spätherbst verabschiedete Entwurf deckt sich in den wesentlichen Punkten mit demjenigen des Bundesrates. So ist trotz einiger Opposition die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Einspracherecht der Umweltschutzverbände beibehalten worden. Politische Beobachter bezeichneten das Gesetzesprojekt als politisch bestmögliche Lösung.¹²

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 17.03.1982
HANS HIRTER

Mehr als ein Jahrzehnt nach der Aufnahme eines Artikels über den Umweltschutz in die Bundesverfassung machte sich das Parlament an die Konkretisierung dieses Anliegens. Die Volkskammer setzte sich als Prioritätsrat während sieben Verhandlungstagen mit dem **neuen Umweltschutzgesetz** auseinander. Dass sich allein an der Eintretensdebatte 42 Redner beteiligten, mag allerdings nicht ausschliesslich auf die Umstrittenheit der Materie, sondern auch auf die Direktübertragung durch das Fernsehen zurückzuführen sein. Nur gerade die äusserste Linke (Herczog, poch, ZH) und Rechte (Oehen, na, BE) beantragten erfolglos die Rückweisung mit dem Auftrag, eine verschärfte Version vorzulegen. Die Ratsmehrheit beurteilte den Vorschlag der vorberatenden Kommission als politisch tragbaren Kompromiss und lehnte in der Folge sowohl die Aufnahme von wesentlich strengeren Bestimmungen als auch eine Verwässerung des Gesetzes ab. So sprach sich der Rat gegen die Erhebung von Lenkungsabgaben aus, welche den Verursachern von Umweltbelastungen aufzuerlegen wären. Dieses anerkanntermassen effiziente und systemkonforme Instrument soll gemäss Bundesrat Hürlimann in einer zweiten Phase eingeführt werden. Ebensovienig durchzusetzen vermochten sich aber auch die Abänderungsvorschläge einer der Industrie nahestehenden Parlamentariergruppe, als deren Wortführer sich Blocher (svp, ZH), Coutau (pl, GE), Eisenring (cvp, ZH), Früh (fdp, AR) und Tochon (cvp, GE) profilierten. So unterlag etwa der Antrag, Umweltschutzbestimmungen nach ihrer wirtschaftlichen Tragbarkeit auszurichten, der Erwähnung des allgemeineren Verhältnismässigkeitsprinzips. Die vom Freisinnigen Stucky (ZG) im Namen seiner Fraktion beantragte Streichung der Umweltverträglichkeitsprüfung vermochte ebenfalls nicht durchzudringen.

Keinen Erfolg hatte im weitem die Opposition gegen die Einführung der Verbandsbeschwerde, welche anerkannten Umweltschutzorganisationen das Beschwerderecht gegen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung getroffene Entscheide einräumt. Das vom Nationalrat in der Schlussabstimmung mit 119 : 24 Stimmen verabschiedete Gesetz – die Liberalen und einzelne Vertreter der andern bürgerlichen Parteien lehnten es als zu weitgehend ab – stellt eine etwas verschärfte Fassung des bundesrätlichen Entwurfs dar. Seine wesentlichen Elemente sind die Verankerung des Verursacher- und des Vorsorgeprinzips, die Begrenzung von Umweltbelastungen durch den Erlass von höchstzulässigen Emissions- und Immissionsgrenzwerten für die Bereiche Luft und Lärm, sowie die Regelung der Abfallentsorgung. Auf Antrag der vorberatenden Kommission fand ein zusätzlicher Abschnitt über den Schutz des Bodens vor ausserordentlichen Belastungen durch Schadstoffe Aufnahme. Im weitem beschloss das Parlament die Bildung einer beratenden Kommission für Umweltschutz und räumte dem EDI die Beschwerdeberechtigung gegen kantonale Verfügungen ein.¹³

DÉBAT PUBLIC
DATE: 22.03.1982
HANS HIRTER

In **ersten Stellungnahmen** erklärten sich Vertreter des Umweltschutzes **vom vorliegenden Gesetz** zwar nicht gerade begeistert, lehnten es aber auch nicht ab, da es doch gewisse Verbesserungen bringe. Ihrer Meinung nach handelt es sich um eine Minimallösung, die immerhin den Vorteil habe, politisch durchsetzbar zu sein, den Verfassungsauftrag jedoch nicht vollständig zu erfüllen vermöge. Für die Wirtschaft, welche von einschneidenden Bestimmungen eine Verteuerung, ja in gewissen Fällen gar eine Verhinderung der Produktion befürchtet, scheint der ausgehandelte Kompromiss ebenfalls gerade noch akzeptabel zu sein. Allerdings erhoffen sich ihre Interessenvertreter vom Ständerat noch einige Retuschen. Insbesondere möchten sie die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Verbandsbeschwerde eliminiert sehen und verlangen die ausdrückliche Erwähnung des Kriteriums der wirtschaftlichen Tragbarkeit.¹⁴

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 07.10.1983
CLAUDE LONGCHAMP

In den **Schlussabstimmungen genehmigten beide Kammern oppositionslos das neue Gesetz**. Es fordert den Schutz des Menschen und der Umwelt. Anfallende Schäden sollen durch den Verursacher gedeckt werden. Feste Anlagen werden in Zukunft einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Beschwerden können von Umweltverbänden mit einer gewissen Aktivitätsdauer und von verschiedenen Behörden eingereicht werden. – In ersten Gesamtbeurteilungen akzeptierten die Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz (SGU), der Schweizerische Bund für Naturschutz (SNB) und der World Wildlife Fund (WWF) das erreichte Resultat als ein Minimum. Sie kritisierten, dass sich das Gesetz weitgehend auf den Immissionsschutz beschränke. Seine Griffigkeit werde sich in den bundesrätlichen Verordnungen erweisen müssen. Von Arbeitgeberseite wurde das neu geschaffene Instrument als epochemachend gewürdigt. Die ursprünglich bekämpfte Umweltverträglichkeitsklausel wurde als nützliche Präventivmassnahme hervorgehoben. Bedenken blieben dagegen beim

Beschwerderecht der Umweltvereinigungen bestehen. Für die folgenden Verordnungen wünschten sie, dass sie vom Prinzip der Verhältnismässigkeit geleitet sein würden.¹⁵

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 07.10.1983
CLAUDE LONGCHAMP

Hauptpunkt der gesetzgeberischen Tätigkeit auf nationaler Ebene war die **Beschlussfassung über das Umweltschutzgesetz**. Damit wurde die seit der Annahme des Umweltschutzartikels im Jahre 1971 bestehende Gesetzeslücke geschlossen. Gegenüber dem Beschluss der Volkskammer vom Vorjahr widersetzte sich der Ständerat vorerst einer institutionalisierten Verbands-, Behörden- und Gemeindebeschwerdemöglichkeit. Von Unternehmerseite wurde dabei eine mangelnde Legitimierung der bestehenden Umweltorganisationen ins Feld geführt. Vertreter aus Randregionen fochten mit föderalistischen Argumenten gegen Eingriffsrechte nationaler Organisationen. Die durch das Waldsterben sensibilisierte Öffentlichkeit reagierte jedoch heftig auf diesen Versuch, das Umweltschutzgesetz zu verwässern. Zur Sicherung der Beschwerdemöglichkeiten erwogen die Sozialdemokraten, eine Umweltschutzinitiative zu lancieren. Die betroffenen Umweltorganisationen stellten ihrerseits ein Referendum in Aussicht. Im Differenzbereinungsverfahren bekräftigte jedoch der Nationalrat seinen früheren Entscheid. Unter Namensaufruf beschloss er mit 141 : 38 Stimmen eindrücklich, an den Beschwerderechten festzuhalten, und veranlasste damit den Ständerat zum Nachgeben im letzten strittigen Hauptpunkt.¹⁶

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 16.10.1984
CLAUDE LONGCHAMP

Nachdem die **Referendumsfrist unbenutzt verstrichen war, konnte der Bundesrat das neue Umweltschutzgesetz auf 1985 in Kraft setzen**. Da es sich weitgehend um ein Rahmengesetz handelt, wird es erst mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen griffig werden; eine Anzahl davon wurde im Berichtsjahr vorbereitet respektive in die Vernehmlassung gegeben. Um einem der umstrittensten Punkte des neuen Gesetzes – der Umweltverträglichkeitsprüfung ortsfester Anlagen – Gewicht zu verleihen, richtete die Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz (SGU) eine Beschwerdestelle ein.¹⁷

Umweltschutzartikel in den kantonalen Verfassungen

Politique de protection de l'environnement

POLITIQUE CANTONALE
DATE: 27.12.1982
HANS HIRTER

Da die wesentlichen **umweltschutzpolitischen Vorschriften in den Kompetenzbereich des Bundes fallen**, kommt der Aufnahme eines Artikels über den Schutz der Umwelt in die Verfassung des Kantons Genf vorwiegend deklamatorische Bedeutung zu, was sich auch daran zeigte, dass ihm keine ernsthafte Opposition erwuchs. In den Basler Halbkantonen hatte die POCH Volksinitiativen für den vermehrten «Schutz von Boden, Luft und Wasser» eingereicht. Beiderorts taxierte die Regierung die Begehren als überflüssig, da damit zu rechnen sei, dass die geforderten Vorschriften ohnehin im eidgenössischen Umweltschutzgesetz enthalten sein werden.¹⁸

Verordnungen zur Konkretisierung des USG (1985 und 1986)

Politique de protection de l'environnement

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 01.01.1985
KATRIN HOLENSTEIN

Das Umweltschutzgesetz (USG) trat am 1. Januar 1985 in Kraft. Von den **Verordnungen, die dieses Rahmengesetz in den einzelnen Teilbereichen des Umweltschutzes konkretisieren sollen**, erhielten diejenigen über die Tempobegrenzung im Strassenverkehr (Tempo 80/120) und über Luftreinhalte-massnahmen bei Feuerungen (LMFV) gleichzeitig wie das USG Gültigkeit. Im Berichtsjahr wurde auch die Luftreinhalteverordnung (LRV) erlassen. Betreffend Lärmbekämpfung, Bodenschutz, Abfallbeseitigung und Umweltgefährdung durch chemische Stoffe verzögerte sich die Konkretisierung des USG, was bei den Kantonen zu Problemen mit dem Gesetzesvollzug führte. In einem Brief an den Bundesrat protestierten die SGU und der VCS dagegen, dass die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – eines der wichtigsten Instrumente im Kampf

gegen die Umweltverschmutzung – bei der Vorbereitung der Ausführungsbestimmungen zum USG an die letzte Stelle der Prioritätenliste gesetzt wurde.¹⁹

ORDONNANCE / ARRÊTÉ FÉDÉRAL SIMPLE
DATE: 01.09.1986
KATRIN HOLENSTEIN

Im Berichtsjahr wurden **vier weitere Ausführungsverordnungen zum Umweltschutzgesetz (USG) erlassen**. Seit dem 1. September 1986 gelten die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) und jene über Schadstoffe im Boden (VSBo), ab dem 1. April 1987 die Lärmschutzverordnung (LSV) sowie die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS). Die Stoffverordnung setzt mit ihren Vorschriften über Herstellung, Abgabe, Verwendung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen bei der Quelle von Umweltbelastungen an. Dabei geht sie von einer umfassenden Sorgfaltspflicht beim Umgang mit chemischen Stoffen und Erzeugnissen aus. Um die Gefährdung von Mensch und Umwelt auf ein Minimum zu begrenzen, schreibt die StoV eine dreistufige Kontrolle sowie die Weitergabe von umweltrelevanten Informationen an die Verbraucher vor. Nach dem Verursacherprinzip ist der Hersteller jedes Stoffes im Rahmen der Selbstkontrolle verpflichtet, dessen Umweltverträglichkeit zu untersuchen und zu beurteilen. Dazu kommen Anmelde- bzw. Bewilligungsverfahren für neue und bestimmte alte Stoffe (Risikogruppen) sowie als weitere Kontrolle die Marktüberwachung. Zu diesen allgemeinen Bestimmungen werden in laufend nachgeführten Anhängen Vorschriften für besonders umweltgefährdende Stoffgruppen erlassen.²⁰

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 01.04.1987
KATRIN HOLENSTEIN

Auf den 1. April traten zwei weitere **Ausführungserlasse zum Umweltschutzgesetz (USG)** in Kraft: die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) und die Lärmschutz-Verordnung (LSV). Die Arbeiten an weiteren Erlassen betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung, Lärm, Abfall und Katastrophenschutz sind noch im Gange.

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Politique de protection de l'environnement

ORDONNANCE / ARRÊTÉ FÉDÉRAL SIMPLE
DATE: 27.05.1986
KATRIN HOLENSTEIN

Abgeschlossen wird die Reihe der wichtigen Ausführungserlasse zum USG mit der **Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die im Berichtsjahr in die Vernehmlassung geschickt wurde**. Während das USG nur allgemein festhält, dass für geplante Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können, eine UVP durchzuführen sei, führt der Verordnungsentwurf nun über 80 prüfungspflichtige Anlagentypen verbindlich auf. Bei diesen handelt es sich vorwiegend um Grossanlagen in den Bereichen Verkehr, Energie, industrielle Betriebe, Wasserbau, Landesverteidigung, Entsorgung, Sport, Tourismus und Freizeit. Die UVP wird in die bereits bestehenden Genehmigungsverfahren eingebaut; sie soll eine umfassende Beurteilung der Umweltauswirkungen des projektierten Vorhabens erlauben. Lassen sich allfällige Mängel eines Projektes nicht korrigieren, wird dieses zur Ablehnung empfohlen. Bei bestimmten Anlagentypen räumt die UVP-Verordnung dem Bundesamt für Umweltschutz (BUS) ein Anhörungsrecht ein. Die Ergebnisse einer UVP müssen wegen der vorgesehenen Verbandsbeschwerde öffentlich eingesehen werden können; seit mindestens zehn Jahren gesamtschweizerisch tätige Umweltschutzorganisationen sind beschwerdeberechtigt.²¹

ORDONNANCE / ARRÊTÉ FÉDÉRAL SIMPLE
DATE: 31.12.1987
KATRIN HOLENSTEIN

Die **Arbeiten an der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**, welche die allgemeinen Bestimmungen des USG konkretisiert, indem sie die prüfungspflichtigen Anlagen bezeichnet und das Verfahren regelt, **zogen sich in die Länge**. Aufgrund der 1986 durchgeführten Vernehmlassung wurde die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen modifiziert. Gleichzeitig mit der Verordnung soll das überarbeitete «Handbuch UVP» mit den Richtlinien für die Erarbeitung und Beurteilung einer UVP publiziert werden. Da die Durchführung einer UVP für Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können, seit Inkrafttreten des USG Pflicht ist, konnten erste Erfahrungen gewonnen werden.²²

DÉBAT PUBLIC
DATE: 31.12.1988
KATRIN HOLENSTEIN

Die **Umweltorganisationen zeigten sich enttäuscht über die UVP-Verordnung**, welche die gehegten Erwartungen nach einem wirkungsvollen und unbürokratischen Instrument zum Schutz der Umwelt nicht zu erfüllen vermöge. Sie kritisierten, dass gegenüber dem Vorentwurf einige substantielle Abstriche vorgenommen worden seien. So erschwere die Nichtveröffentlichung der Stellungnahmen von Umweltschutzfachstellen die Einflussnahme der Öffentlichkeit auf geplante Projekte und zwingt die Umweltorganisationen, Einsprachen vorbeugend einzureichen, um Akteneinsicht zu bekommen. Mit der allzu starren Auflistung der Typen und der Grösse von Anlagen, welche einer UVP unterliegen, verhindere die Verordnung zudem, Rücksicht auf besondere Umstände zu nehmen.²³

ORDONNANCE / ARRÊTÉ FÉDÉRAL SIMPLE
DATE: 01.01.1989
KATRIN HOLENSTEIN

Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf enthält die **UVP-Verordnung mehr kantonale Kompetenzen und verbessert das Verhältnis zwischen UVP und Raumplanung**. Neu eingeführt wurde eine Voruntersuchung, mit der festgestellt werden soll, welche Umweltauswirkungen wichtig und damit vertieft zu untersuchen sind. Kann bei einem überschaubaren Vorhaben bereits aufgrund der Voruntersuchung die Vereinbarkeit mit den geltenden Umweltschutzvorschriften nachgewiesen werden, erübrigt sich die aufwendigere Hauptuntersuchung. Der Bericht und der Entscheid der zuständigen Behörde sind öffentlich zugänglich zu machen, dagegen können die Begründung, und die Stellungnahmen der beteiligten Ämter – anders als im Entwurf noch vorgesehen – nur noch im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens eingesehen werden. Zahlreiche Änderungen gegenüber dem Entwurf erfuhr die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen, die nicht zuletzt auf Druck der Wirtschaftsverbände von ursprünglich 86 auf 71 Anlagetypen zusammenschumpfte. Gestrichen wurden beispielsweise Konserven- und Reinigungsmittelfabriken, Verzinkereien, Solarenergieanlagen oder Bergrestaurants, neu aufgenommen dagegen Beschneiungsanlagen und Vergnügungsparks.²⁴

ORDONNANCE / ARRÊTÉ FÉDÉRAL SIMPLE
DATE: 01.01.1989
KATRIN HOLENSTEIN

Der Bundesrat setzte die **Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf den 1. Januar 1989 in Kraft**. Sie konkretisiert Artikel 9 des USG, mit dem die UVP als wichtiges Instrument der Umweltvorsorge 1985 eingeführt worden war. Die Verordnung regelt nun im Detail das UVP-Verfahren und verlangt dabei einen Bericht über die zu erwartenden Auswirkungen einer geplanten Anlage auf die Umwelt. Im Anhang führt sie die prüfungspflichtigen Anlagentypen verbindlich auf und setzt Schwellenwerte, ab denen die Prüfungspflicht beginnt. Von der UVP versprechen sich die Behörden eine vorbeugende Umweltschutzwirkung, weil bereits bei der Planung eines Grossprojekts die Folgewirkungen für die Umwelt umfassend abgeklärt und Schutzmassnahmen berücksichtigt werden müssen, wodurch sich irreversible Schäden und das Risiko planerischer Fehlinvestitionen vermindern lassen.

Motion zur Aus- und Weiterbildung von Umweltschutzexperten für einen effizienten Vollzug des USG (Mo. 86.506)

Politique de protection de l'environnement

MOTION
DATE: 09.10.1986
KATRIN HOLENSTEIN

Der effiziente Vollzug des USG rückt nun – nachdem die wichtigsten Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Umweltbereichen vorliegen – ins Zentrum der schweizerischen Umweltpolitik. Um diese Aufgabe zu erfüllen, müssen in den meisten Kantonen die Umweltschutzämter personell aufgestockt, zum Teil auch erst eingerichtet werden. Erhöhte Bedeutung kommt auch der **Aus- und Weiterbildung von Umweltschutzexperten** zu. Die Arbeiten zu einem Schulungskonzept für kantonale und kommunale Vollzugsbehörden sind im Gange.²⁵

Diskussionen über Lenkungsabgaben beim Umweltschutzgesetz

Politique de protection de l'environnement

DÉBAT PUBLIC
DATE: 08.12.1987
KATRIN HOLNSTEIN

Angesichts der Probleme beim Vollzug des **Umweltschutzgesetzes** gewann das **Prinzip von Lenkungsabgaben vermehrt Beachtung**. Mit materiellen Anreizen bzw. Strafsteuern soll dabei der Akzent in der Umweltpolitik von Geboten und Verboten auf marktwirtschaftliche Lösungen verlagert werden. Dieses bisher v.a. vom LdU propagierte Instrument wurde im Berichtsjahr auch in der FDP intensiv diskutiert. Während ein Teil der Freisinnigen sich für Lenkungsabgaben stark machte, kündigte der Gewerbeverband seine entschiedene Opposition an. Der Bundesrat seinerseits äusserte sich ablehnend zu einer generellen Umweltabgabe, wie sie von einer Motion der LdU/EVP-Fraktion gefordert wird. Hingegen ist verwaltungsintern die Prüfung der Möglichkeiten ihres gezielten Einsatzes im Gange.²⁶

Erfolgskontrolle in der Umweltschutzgesetzgebung (Mo. 87.425)

Politique de protection de l'environnement

MOTION
DATE: 09.10.1988
KATRIN HOLNSTEIN

Zur Konkretisierung und Ergänzung des Umweltschutzgesetzes (USG) wurden die Arbeiten an weiteren Ausführungserlassen betreffend Lärm, Abfall, umweltgefährdende Stoffe und Katastrophenschutz fortgeführt und die Vernehmlassungen vorbereitet. Eine Motion von Nationalrätin Spoerry (fdp, ZH) über die **Erfolgskontrolle in der Umweltschutzgesetzgebung** wurde auch vom Ständerat überwiesen.²⁷

1) AS, 1973, S. 43; BBl, I, S. 1058 f.; NZZ, 2.11.72.

2) Frey (1972). Umweltökonomie.; Jahrbuch für Umweltschutz (1973); JdG, 15.2.73; Bund, 15.2., 27.4., 28.4. und 29.4.73; IdG, 4.5., 5.5., 6.5., 7.5. und 8.5.73; Ldb, 12.6.73; NZZ, 18.6.73; Vat., 8.10.73; NZ, 27.11.73; Schweizerische Bauzeitung, 91/1973, S. 1220 ff.; Les Cahiers protestants, 1973, Nr. 6.; Müller-Stahel (1973). Schweizerisches Umweltschutzrecht.; Programm der Schweiz. Gesellschaft für Umweltschutz (1973). Massnahmenkatalog Verkehr und Siedlung zur Erhaltung der Umweltqualität.; Schweiz. Gesellschaft für Umweltschutz (1973). Umweltschutz beginnt zu Hause.

3) AB NR, 1972, S. 2417 ff.; AB NR, 1973, S. 1515 ff.; AB SR, 1973, S. 172 f.; AB SR, 1973, S. 773 ff.; AB SR, 1973, S. 775 ff.; NZZ, 28.3. und 28.12.73; NZ, 16.5.73.; Schweizerischer Bankverein, Bulletin, 1973, S. 45 f.

4) Panda, 7/1974, Nrn. 2-4; Presse vom 11.6.74; NZZ, 6.7.74, 13.2., 21.3., 22/23.3. und 23.3.75; Ldb, 9.7., 11.7., 12.7., 16.7., 19.7., 24.7.74; NZ, 27.7.74; TA, 20.1.75.; S. P. Mauch / H.-U. Müller-Stahel, «Umweltschutz: Ziele – wirtschaftliche und regulatorische Massnahmen – Vollzug», in Wirtschaft und Recht, 26/1974, S. 27 ff.

5) H.-U. Müller-Stahel, «Weichenstellung für den Umweltschutz», in SHZ, 31.7.75.

6) NZZ, 17.1., 13.2., 17.3., 8.8. und 13.9.75; TA, 18.7.75.; Wirtschaft und Recht, 27/1975, Heft 3.

7) AB NR, 1976, S. 1259 ff.; AB NR, 1976, S. 451; BBl, 1976, II, S. 361; NZZ, 5.6. und 3.12.76; TA, 20.11.76; Ldb, 3.12.76.

8) Kalt (1977). Wesen und Bedeutung von Art. 24septies (Umweltschutzartikel) des Bundes.; Pedrolì (1977). Umweltschutz Schweiz.; Pedrolì und Iselin (1977). Umweltschutz als Aufgabe unseres Staates.; Rausch (1977). Die Umweltschutzgesetzgebung.; TA, 7.3.77; Bund, 4.6.77; TG, 16.6.77; NZZ, 10.9. und 19.11.77.

9) Bühler (1978). Grenzen einer schweizerischen Umweltschutzgesetzgebung.; NZZ, 4.2., 12.6., 18.7., 18.9., 29.7., 30.9. und 9.8.78; JdG, 6.2.78; Presse vom 22.2.78; BaZ, 5.8.78; wf. Dok., 6.11. und 13.11.78; LNN, 2.12.78; FDP-Information, 1978, Nr. 4, S. 34.; SKA, Bulletin, 84/1978, Nr. 10, S. 9 f.; Parti libéral suisse, Ecologie et liberté, 1978; Schweiz. Gesellschaft für Umweltschutz, Bulletin, 1978, Nr. 2.

10) FF, 1979, III, p. 741 ss.; LNN, 9.3. und 26.11.79; NZZ, 24.4., 28.7. und 26.11.79; BaZ, 11.8.79; JdG, 5.10.79; 24 Heures, 1.11.79; SGT, 24.11.79.

11) Plan, 37/1980, no 6, p. 42 s.; SGU-Bulletin, sept. 1980, p. 12 ss.; TLM, 7.2.80; NZZ, 13.2., 29.3., 12.4., 18.4., 27.8. et 6.11.80; Bund, 3.7.80; Vat., 4.8.80; BaZ, 27.8.80; 24 Heures, 27.8.80; TW, 6.11.80. ; Verwaltungspraxis, 34/1980, no 10, p. 5 ss.; Iselin (1980). Erscheinungsformen der Kooperation von Staat und Privaten im Umweltschutz.

12) Matter (1981). Die Verbandsbeschwerde im schweizerischen Umweltschutzrecht.; Suisse, 2.6.81; JdG, 6.6.81; NZZ, 13.11.81; Presse vom 13.11.81.

13) AB NR, 1982, S. 283 ff.; AB NR, 1982, S. 382 ff.; AB NR, 1982, S. 436 ff.; BBl, 1979, II, S. 749 ff.; Brandenberger et al. (1982). Das Märchen von der sauberen Schweiz.; Presse vom 12.-20.3.82; TAM, 6.11.82.

14) SGU-Bulletin, Sondernummer Mai, 1982 und Nr. 2, Juni 1982.; wf, 15.3. und 22.3.82.

15) BBl, III, S. 1040 ff.; NZZ, 30.9.83; Bund, 4.10.83; BaZ, 8.10.83; wf, 10.10.83.

16) AB NR, 1983, S. 1160 ff.; AB NR, 1983, S. 1333 ff.; AB NR, 1983, S. 1554 ff.; AB SR, 1983, S. 518 ff.; AB SR, 1983, S. 239 ff.; AB SR, 1983, S. 251 ff.; AB SR, 1983, S. 269 ff.; AB SR, 1983, S. 322 ff.; AB SR, 1983, S. 584 ff.; BaZ, 21.5. und 27.9.83; Presse vom 25.5., 15.6., 16.6., 17.6., 23.6., 12.9., 22.9., 23.9. und 30.9.83; NZZ, 30.5. und 14.6.83; SGT, 8.6. und 9.6.83; Bund, 14.6., 13.9. und 6.12.83; TAM, 11.6.83; TA, 27.9.83.

17) AS, 1984, S. 1122 ff.; BaZ, 20.1.84; Presse vom 26.5.84; BZ, 5.6.84; NZZ, 27.6. und 29.11.84; Vr, 24.8.84; wf, 10.9.84; Bund, 29.9. und 29.12.84.; Buser (1984). Der Einfluss der Wirtschaftsverbände auf die Gesetzgebungsprozesse und das Vollzugswesen im Bereich des Umweltschutzes.; Buser (1984). Umweltschutzgesetzgebung und Wirtschaftsverbände.; SGU-Bulletin, 1984, Nr. 4, S. 6 f.

18) BaZ, 15.9., 14.10. und 27.12.82; JdG, 16.2. und 8.3.82.

19) AB NR, 1985, S. 1041 f.; AB SR, 1985, S. 294 ff.; AB SR, 1985, S. 762 f.; AS, 1984, S. 1119 ff.; AS, 1984, S. 1516 ff.; Kôlz und Müller-Stahel (1985). Kommentar zum Umweltschutzgesetz.; NZZ, 24.1., 26.3., 8.6., 27.7. und 26.8.85; JdG, 28.3.85; AT,

3.6.85; TA, 8.6.85; wf, 5.8.85; SGT, 28.8.85; Vr, 14.11.85.; SGU-Bulletin, 1985, Nr. 3; Verhandl. B. vers., 1985, I und II, S. 19

20) AS, 1986, S. 1254 ff.; Plädoyer, 4/1986, Nr. 6, S. 9 ff.; Umweltschutz in der Schweiz, 1986, Nr. 3, S. 1 ff. und Nr. 4, S. 27 ff.; Ww, 16.1.86; Presse vom 10.6. und 30.8.86; SGT, 28.8.86.

21) BBl, 1986, II, S. 307; BUS (1986). Handbuch UVP (Entwurf). ; Loretan (1986). Die Umweltverträglichkeitsprüfung.; Plädoyer, 4/1986, Nr. 6, S. 11 ff.; Presse vom 17.5.86; BaZ, 24.5.86; Vr, 20.6.86; Bund, 20.7.86; NZZ, 22.7., 14.8. und 25.8.86; AT, 30.7.86; TW, 20.10.86.; SGU-Bulletin, 1986, Nr. 3, S. 5 ff.; Umweltschutz in der Schweiz, 1986, Nr. 2, S. 1 ff.; Verkehr und Umwelt, 1987, Nr. 1, S. 28 ff.

22) Brodbeck et al. (1987). Die Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung in die Praxis: eine Herausforderung für die Wissenschaft. ; Bund, 20.1 und 14.12.87; NZZ, 6.2. und 7.2.87; JdG, 12.3.87; TW, 16.3.87; Vat., 3.4.87; SHZ, 3.9.87; SZ, 26.9.87.; Eberle und Kistenmacher (1987). Zur Methodenentwicklung für Umweltverträglichkeitsprüfungen. ; Jungo (1987). Die Umweltverträglichkeitsprüfung als neues Instrument des Verwaltungsrechts. ; Scheunpflug (1987). UVP – Was nützt sie? Wem nützt sie? Wie wird sie vollzogen?.

23) SGT, 20.10.88; TA, 20.10.88; BZ, 24.10.88.; SGU-Bulletin, 1988, Nr. 4, S. 19.

24) AS, 1988, S. 1931 ff.; BUS-Bulletin, 1988, Nr. 1, S. 4 ff. und Nr. 4, S. 1 ff.; NZZ, 18.3. und 31.5.88; BZ, 26.4.88; Bund, 15.8., 16.8., 19.8., 22.8. und 23.8.88; SZ, 7.9.88; Presse vom 20.10.88.; SHIV, Jahresbericht 1987-88, S. 109

25) AB NR, 1986, S. 1471; Bilanz, 1987, Nr. 2, S. 38 ff.; Buser (1986). Vollzug des Umweltschutzgesetzes.; Kopp (1986). Umweltpolitik: Vom Verfassungsauftrag zum Vollzug.; SP-Information, 1.4.86; TW, 25.4.86; Presse vom 31.5.86; Vat., 4.8., 5.8. und 7.8.86.; Verkehr und Umwelt, 1987, Nr. 1, S. 40 ff.

26) AB NR, 1987, S. 1016; AS, 1988, S. 108; Presse vom 23.2. und 7.4.87; SHZ, 16.7.87; BaZ, 25.8.87; NZZ, 28.8., 16.9. und 8.12.87; TA, 2.9.87; Ww, 8.10.87; Bilanz, 1987, Nr. 6, S. 23 f. ; Verhandl. B. vers., 1987, III, S. 33

27) AB SR, 1988, S. 98; AS, 1989, S. 123 ff.